Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950/SGV. NRW. 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 8/SGV. NRW. 610) und des § 35 der Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten folgende Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten folgende beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- 1. Für die Benutzung der vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten verwalteten Friedhöfe, deren Bestattungseinrichtungen und für besondere Leistungen des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.
- 2. Graberwerbe für die Beisetzung Toter, die bei ihrem Ableben nicht Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Xanten waren, können nur mit einem Zuschlag in Höhe von 25 % der Grabkosten getätigt werden.
- 3. Der Auswärtigenzuschlag gilt nicht, wenn der Verstorbene
 - in den letzten 20 Jahren vor seinem Tod mindestens 10 Jahre mit Hauptwohnsitz in Xanten gemeldet war, oder
 - vor seiner Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim oder ähnlichem seinen Hauptwohnsitz in Xanten hatte, oder
 - ein Grabnutzungsrecht an einem Wahlgrab besitzt.
- 4. Für den einmaligen Wiedererwerb des Nutzungsrechts am Fach einer Urnenstele gemäß § 18a Abs. 3 der Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten gelten folgende Bedingungen:
 - 4.1 In den Fällen des § 18a Abs. 3 Nr. 1 wird die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts anteilig an den zu verlängernden Jahren bemessen.
 - 4.2 In den Fällen des § 18a Abs. 3 Nr. 2 ist für die Zwischenzeit zwischen dem Erlöschen des ersten Nutzungsrechts und dem Beginn des wiedererworbenen Nutzungsrechts eine jährliche Gebühr i.H.v. 4 Prozent des Nutzungsrechts am Fach einer Urnenstele zu entrichten. Die Absicht des Wiedererwerbs muss vor Ablauf des Nutzungsrechts der ersten Asche erklärt werden.

2 7.4

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind der Antragsteller bzw. diejenigen, in deren Interesse oder Auftrag die Friedhöfe oder ihre Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Aushändigung des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig. Ist im Gebührenbescheid oder in der Genehmigung ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 4 Zurücknahme oder Änderung von Anträgen

Bei Zurücknahme oder Änderung eines Antrages auf Benutzung der vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten verwalteten Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit den Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

§ 5 Härtefälle

In besonderen Fällen kann die anfallende Gebühr niedriger festgesetzt, gestundet oder zum Teil erlassen werden. Die §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- 1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.3.1960 (GV. NRW. S. 47/SGV. NRW. 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- 2. Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NW. S. 156/SGV. NRW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

3 7.4

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01.04.2008 in Kraft.

4 7.4

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro				
1.	Gebühren für den Erwerb oder die Erweiterung des Nutzungsrechts an Grabstätten					
1.1	Erwerb des Nutzungsrechts					
1.1.1 1.1.1.1 1.1.1.2	Sargbestattung für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle im Reihengrab für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres je Grabstelle im Reihengrab	340 1.100				
1.1.1.3 1.1.1.4 1.1.1.5	Wahlgrab je Grabstelle Tiefengrab je Grabstelle Wiesengrab je Grabstelle					
1.1.2 1.1.2.1 1.1.2.2 1.1.2.3 1.1.2.4 1.1.2.5 1.1.2.6 1.1.2.7	Urnenbestattung Wahlgrab je Grabstelle Tiefengrab je Grabstelle Reihengrab je Grabstelle Fach einer Urnenstele je Grabstelle Wiesengrab je Grabstelle Urnen-Röhren-Wahlgrab je Grabstelle Urnen-Röhren-Reihengrab je Grabstelle	1.360 1.360 850 2.040 1.010 2.706 699				
1.2	Verlängerung des Nutzungsrechts Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist je Jahr an einem Wahlgrab 1/25 und an einem Urnengrab 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr für den Ersterwerb des Nutzungsrechts an der gesamten Grabstätte zu zahlen.					
2.	Gebühren für Grabbereitung und Bestattung					
2.1	Sargbeisetzung					
2.1.1	von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Reihengräbern	150				
2.1.2	von Verstorbenen vom Beginn des 6. Lebensjahres in Reihengräbern und Wahlgräbern	300				
2.1.3	Tiefenbeerdigung	395				
2.1.4	Trägergestellung je Träger	36				
2.1.5	Zuschlag für die Beerdigung an Samstagen je Beisetzung	150				
2.2	Urnenbeisetzung					
2.2.1	Reihengrab oder Wahlgrab	72				
2.2.2	Tiefenbeerdigung	108				
2.2.3	Urnenstele (Verbringen der Asche in der Urnenstele; Entnahme nach 25 Jahren; Aushub eines	144				
2.2.4	anonymen Grabes, Verbringen der Asche, Grabverschluss) Urnen-Röhren-Grab	60				
3	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen und deren Einrichtungen					
3.1	Benutzung der Leichenhallen einschließlich des Kühlraumes je angefangenen Tag, wobei der Aufnahmetag nicht angerechnet wird, wenn die Aufnahme nach 12.00 Uhr erfolgte	85				
3.2	Benutzung der Feier- und Aussegnungshalle	280				

3.3	Benutzung des Obduktionsraumes				
3.4	Aufbewahrung einer Urne je angefangenen Tag				
3.5	Zuschlag für die Aufbewahrung eines Verstorbenen, der auf einem auswärtigen Friedhof beigesetzt wird, wenn ein Bediensteter des Dienstleistungsbetriebes zugegen ist				
4	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen				
4.1	Ausgrabung von Särgen				
4.1.1 4.1.2 4.1.3 4.1.4	Bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren Bei einer Ruhefrist von 5 bis 10 Jahren Bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren Bei der Ausgrabung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 4.1.1 bis 4.1.3 um 20 v. H.	760 670 600			
4.2	Ausgrabung von Urnen	320			
4.3	In den Fällen der Tarifziffern 4.1.1 bis 4.2 sind außerdem für Nebenarbeiten, wie Versetzungen von Grabdenkmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern oder an den Friedhofseinrichtungen, die anlässlich der Ausgrabung von der Stadt aufgewandten Kosten zu erstatten				
5	Gebühren für die Bergung von Leichen				
5.1	Bergung eines Unfall-Toten oder einer sonstigen Leiche (ausgenommen Wasserleichen)	150			
5.2	Bergung einer Wasserleiche	300			
5.3	Die Gebühren nach den Tarifstellen 5.1 und 5.2 erhöhen sich für die Bergung einer Leiche in der Zeit von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr und 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr um 25 v.H.				
5.4	Gestellung eines Notsarges je angefangenem Tag	50			
6.	Gebühren für sonstige Leistungen				
6.1	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen, -platten und - einfassungen	50			
6.2	Übersendung einer Urne (einschl. Verpackung und Porto)	50			
6.3	Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht				
6.4	Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	15			
7	Verwaltungsgebühr				
7.1	Verwaltungsgebühr für eine Beerdigung auf einen kommunalen Friedhof	75			
7.2	Verwaltungsgebühr für eine Beerdigung auf einen kirchlichen Friedhof	25			

6 7.4

Beschluss	Aufsichts-	Bekannt-	öffentlich	Inkrafttreten
Verwaltungsrat	behördliche	machungs-	bekannt-	
DBX	Genehmigung	anordnung	gemacht	
04.03.2008	-	19.03.2008	26.03.2008	01.04.2008
1. Änderung				
09.12.2008	-	10.12.2008	17.12.2008	01.01.2009
2. Änderung				
13.07.2010	-	19.07.2010	28.07.2010	01.08.2010
3. Änderung				
08.12.2016	-	09.12.2016	22.12.2016	01.01.2017
4. Änderung				
10.04.2018	-	11.04.2018	18.04.2018	01.07.2018
5. Änderung				
24.03.2022	-	29.03.2022	30.03.2022	01.04.2022